



# Hochheim am Main

wein & sektstadt

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung**

#### **über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr für den Bereich der Innenstadt mit nachfolgend genannten Straßen (beidseitig)/ Bereich als Umgrenzung aus Anlass des Hochheimer Weinfestes in Hochheim am Main am 14. Juli 2024 freigegeben:

Bereich/ Straße: Frankfurter Straße 1 - 20, Alte Malzfabrik, Mainzer Straße, Hintergasse, Kirchstraße, Rathausstraße, Bauerngasse, Wintergasse, Aichgasse, Sterngasse, Laternengasse, Steingasse und Am Plan.

2. Der Zeitraum währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, wird auf höchstens 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.
3. Möbelhäuser, Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere ähnliche Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 Abs. 1, 2, und 3 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur während der ausnahmsweisen zugelassenen Öffnungszeiten und damit im Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Städte und Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen durch Allgemeinverfügung freizugeben. Er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese Vorgaben werden erfüllt und im Weiteren erläutert. Das Hochheimer Weinfest wird seit 1950 gefeiert und findet in diesem Jahr bereits zum 73. Mal in der Zeit vom 12. – 15. Juli 2024 statt.

Es handelt sich um eine Traditionsveranstaltung der Wein- und Sektstadt Hochheim am Main mit Weinen und Sekten aus heimischem Anbau und Kelterei. Die Branche ist in großem Maße identitäts- und kulturstiftend, die Stadt Hochheim am Main insoweit überregional bekannt. Beim Hochheimer Weinfest handelt es sich um ein klassisches Weinfest im Kulturland Rheingau, das überdies eines der traditionsreichsten seiner Art ist.

Charakteristisch sind die temporären Wein- und Sektstände der heimischen Betriebe, in welchen die eigens hergestellten Waren vertrieben und größtenteils vor Ort konsumiert werden. Diese Ausschankbetriebe werden ergänzt durch temporäre Verkaufsstände, vorwiegend auswärtigen Reisegewerbes sowie kulturellen und musikalischen Darbietungen und Kinderprogramm.

Das Weinfestgebiet umfasst nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern beschränkt sich vorwiegend auf die Altstadt in folgenden Straßen: Frankfurter Straße 1 - 20, Alte Malzfabrik, Mainzer Straße, Hintergasse, Kirchstraße, Rathausstraße, Bauerngasse, Wintergasse, Aichgasse, Sterngasse, Laternengasse, Steingasse und Am Plan.

Das Weinfest bildet als örtliches Fest grundsätzlich einen tauglichen Anlass zur Zulassung einer Sonntagsöffnung von weiteren Verkaufsstellen.

Die Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen fällt im Hinblick auf ihre Anziehungskraft auf Besucher gegenüber den festbedingt geöffneten, temporären Verkaufsstellen und insbesondere der zentralen Attraktion, nicht stark ins Gewicht.

Hier zeigt bereits die Gesamtverkaufsfläche der für eine sonntägliche Öffnung in Frage kommenden örtlichen Verkaufsstellen, dass diese im Verhältnis zu den temporären Ständen als sehr gering zu bewerten sind und keinesfalls einen prägenden Charakter einzunehmen vermögen.

Es ist demnach davon auszugehen, dass das Fest an sich, und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen den Besucherstrom bilden. Eine werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt im Hintergrund.

Das Hochheimer Weinfest bildet mithin auch den selbständigen „Magneten“, also den tauglichen Anlass einer nur begleitenden Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen.

Vorliegend beschränkt sich der Bereich des Hochheimer Weinfestes auf bestimmte, vorab benannte Straßen. Die Notwendigkeit der sonntäglichen Öffnung von außerhalb dieses Gebietes gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des begleitenden Versorgungscharakters ist

nicht gegeben, die Zulassung von außerhalb oder weit abseits dieses Gebiets gelegenen Verkaufsstellen ist nicht zulässig. Die hier festgelegte Öffnung soll sich im engen räumlichen Zusammenhang erstrecken (vgl. Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom Juni 2020).

Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen wird auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten beschränkt. Eine Öffnung von sechs Stunden wird nicht überschritten.

Die Kernstadt ist während des Marktes stark belebt und wird von vielen Besuchern angesteuert. Die Öffnung von Verkaufsstellen steht somit in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis.

In branchenbezogener Hinsicht müsste das zur sonntäglichen Öffnung zugelassene Sortiment in etwa demjenigen auf dem Weinfest angebotenen Sortiment entsprechen oder zur begleitenden Versorgung der Besucher dienen. An den temporären Ständen werden Speisen und Getränke angeboten, sowie mit Schmuck, Bekleidung und Accessoires gehandelt. Die öffnungswilligen Verkaufsstellen sind mithin auf ihre Branchenzugehörigkeit zu überprüfen und das Sortiment im Konfliktfalle zu beschränken.

Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen ist auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten zu beschränken. Eine Öffnung von sechs Stunden ist nicht zu überschreiten, die Öffnungsmöglichkeit muss spätestens um 20.00 Uhr enden. Schließlich darf sie nur außerhalb der Hauptgottesdienste und nicht an Feiertagen zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen sind für das Gebiet der Stadt Hochheim am Main erfüllt, da die Sonntagsöffnung am 14. Juli 2024 von 13.00 – 19.00 Uhr festgelegt wird.

Die Entscheidung ergeht somit im pflichtgemäßen Ermessen.

Es wird festgestellt, dass nach alledem besonders gewichtige Gründe für eine Freigabe der Sonntagsöffnung der regulären Verkaufsstellen sprechen. Anderweitige, gewichtigere Interessen, die gegen die Zulassung einer begleitenden sonntäglichen Öffnung weiterer Verkaufsstellen im Gebiet des Hochheimer Weinfestes sprechen, sind nicht ersichtlich oder fallen gegenüber den oben genannten Abwägungsparametern nicht hinreichend ins Gewicht. Insbesondere ist der Hochheimer Einzelhandel ganz überwiegend von inhabergeführten Geschäften geprägt, so dass eine unzumutbare Beanspruchung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der sonntäglichen Öffnung nicht zu befürchten ist.

Der verkaufsoffene Sonntag am 14. Juli 2024 ist somit unter den genannten Einschränkungen nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) zulässig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, Le-Pontet-Platz, einzulegen.  
Hochheim am Main

gez. Dirk Westedt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 08.03.2024